



Bezirksverwaltung
für Staatssicherheit Berlin
Abteilung IX

Berlin, 6. Februar 1989
mei-ka

I n f o r m a t i o n

Am 5. Februar 1989, 23.39 Uhr, versuchten die DDR-Bürger

QUEFFROY, Chris
PKZ: 210660 4 [REDACTED] Pasewalk
Beruf: Kellner
zuletzt tätig als Kellner im "[REDACTED]"
in Berlin-Mitte, Rathausstraße
wohnhaft: [REDACTED], Berlin, 1197
ledig
Abt. XII: nicht erfaßt
ZKG: nicht erfaßt
KD Tromptow: VGH nicht erfaßt

und

[REDACTED], geb. [REDACTED]
PKZ: [REDACTED] 68 4 [REDACTED] 5 Berlin
Beruf: Kellner
zuletzt tätig als Kellner in der HOG "[REDACTED]"
in Berlin-Mitte, [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED], Berlin, 1115
ledig
Abt. XII: nicht erfaßt
ZKG: nicht erfaßt
KD Pankow: VGH nicht erfaßt,

in Berlin-Johannisthal im Grenzabschnitt Britzer Allee/
Straße Nr. 16 die Staatsgrenze der DDR zu Berlin (West)
zu durchbrechen.

Der versuchte Grenzdurchbruch wurde seitens der Grenztruppen
der DDR unter Anwendung der Schußwaffe verhindert.

QUEFFROY erlitt tödliche Verletzungen. [REDACTED] wurde am
rechten Fuß durch einen Schuß verletzt.



Die bisherigen Untersuchungen ergaben:

BSU
 000100

~~_____~~, Etwa Anfang
 Februar 1989 kamen sie auf der Grundlage ihrer ablehnenden
 Einstellungen zu gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR
 zu der Auffassung, in Berlin (West) bessere Lebensumstände
 vorzufinden. Sie entschlossen sich daraufhin, die Staatsgrenze
 der DDR im vorgenannten Abschnitt mittels Hilfsmittel zu
 überwinden und besichtigten in der Folgezeit in zwei Fällen
 das dortige Grenzgebiet.

Nachdem sie sich am 5. Februar 1989 zur Tat entschlossen
 hatten, näherten sie sich über Stichwege der Kleingartenanlage
 "Holunderbusch" der Hinterlandsicherungsmauer, die sie in Höhe
 der Parzelle 52 unter Verwendung eines Wurfankers überwandern.

Bei dem Wurfanker handelt es sich um einen handelsüblichen
 dreizinkigen roten Bodengrubber, an dem ein 8 mm starkes
 und 1,65 m langes, doppelt gebundenes Seil befestigt war.
 Beim Überwinden der Hinterlandmauer zerstörten sie den Signal-
 draht der Mauerkronensicherung, so daß das Postensignalgerät
 ausgelöst wurde.

Im Anschluß daran überwandern sie mittels des Wurfankers den
 Grenzsignalzaun. Danach ließen sie dieses Hilfsmittel im
 Signalzaun zurück.

Nach Auslösung des Postensignalgerätes und des Signalzaunes
 erfolgte der Befehl zur Handlungsvariante bei gleichzeitiger
 Poststellung von zwei männlichen Personen, die in Richtung
 des vorderen Sperrelementes liefen.

Bei dem vorderen Sperrelement handelt es sich in diesem Grenz-
 abschnitt um einen aus Metallgittern bestehenden Grenzsaun.



BStU 3
000101

Zur Verhinderung des ungesetzlichen Grenzübertritts wurden durch zwei eingesetzte Postenpaare die Schußwaffen angewendet wobei nach bisherigen Feststellungen die Abgabe von 22 Schüssen erfolgte.

Durch den Einsatz der Schußwaffe wurden beide Personen verletzt. Nach unmittelbarer Bergung durch Angehörige der Grenztruppen und die medizinische Erstversorgung erfolgte der Transport mittels Sanitätskraftwagens in das VP-Krankenhaus Berlin.

GUEFFROY und [REDACTED] wurden in einem Sanitätskraftwagen transportiert. Im VP-Krankenhaus Berlin wurde der Tod des GUEFFROY festgestellt.

Nach ärztlichen Feststellungen erlitt [REDACTED] am rechten Fuß eine Schußverletzung. Er ist transportfähig und wurde in die Diensträume der Abteilung IX im PdVP Berlin überführt. Die Befragung gemäß § 95 StPO wurde begonnen.

[REDACTED] ist nicht im Besitz seines Personalausweises. Er sagt dazu aus, sein Personaldokument unmittelbar vor seiner Festnahme über den Grenzzaun in Richtung Berlin (West) geworfen zu haben.

Seitens der Abteilung III erfolgte die Mitteilung, daß 23.44 Uhr gegnerische Polizeikräfte, nachdem in Berlin (West) Schüsse wahrgenommen worden waren, nach Berlin (West) - Neukölln Neuköllnische Allee beordert wurden. Sie konnten dort keine genauen Feststellungen treffen. Es wurde die Verhinderung eines Grenzdurchbruchs mittels Schußwaffenanwendung angenommen.

Die Hauptabteilung I teilte mit, daß gegnerische Kräfte im Westberliner Vorfeld Foto- und Filmaufnahmen fertigten.



BStU
000102

Auf Grund dieser Lage erfolgte keine Ereignisortseicherung
im Handlungsraum.

Zur weiteren Aufklärung der Umstände der Grenzverletzung
werden folgende Erstmaßnahmen vorgeschlagen:

1.
Absuche des vorgelagerten Territoriums, um den Personalausweis
des [REDACTED] aufzufinden
2.
Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 213 StGB
mit Haft gegen [REDACTED] seitens der Bezirksverwaltung für
Staatssicherheit Berlin
3.
Sektion der Leiche des GUEFFROY im Gerichtsmedizinischen
Institut der Militärmedizinischen Akademie Bad Saarow
4.
Anlegen und Bearbeitung eines Operativvorganges durch die
Kreisdienststelle Troptow


Major